

1177/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 19. September 1996, Nr. 1212/J, betreffend Börsegang der Post, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß vom Bundesministerium für Finanzen ausschließlich die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Post und Telekom-beteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) wahrgenommen wird. Die PTBG ihrerseits ist derzeit zu 100% Eigentümerin der Post und Telekom Austria AG (PTA), wobei die Bildung eines Konzernverhältnisses zwischen PTBG und PTA durch das Poststrukturgesetz, BGBl.Nr. 201/1996, ausdrücklich ausgeschlossen ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat somit keinen Einfluß auf die Führung der Geschäfte der PTA durch die zuständigen Unternehmensorgane, deren Aufgaben sich aus dem Poststrukturgesetz und den sonstigen für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Zu 1 .. 2.. 5. und 6.:

Unter Bezugnahme auf die Einleitung möchte ich darauf hinweisen, daß der Vorstand der PTA das Unternehmen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu leiten hat, wobei die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erfolgt und die Frage des Vertrauens zum Vorstand der PTA ausschließlich vom Aufsichtsrat der PTA und vom Vorstand der PTBG als Hauptversammlung der PTA zu prüfen ist.

Diese Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

Zu 3.:

Wie mir berichtet wird, ist die Börseneinführung der PTA, die gemäß § 1 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes bis zum 31. Dezember 1999 zu erfolgen hat, aus derzeitiger Sicht erreichbar, wenn die dafür notwendigen Marktbedingungen (z.B. entsprechende Börsensituation für die Aufnahme eines größeren Aktienpaketes, ausreichendes Interesse) bestehen.

Zu 4.:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes übernimmt die PTBG jene Schulden, die nicht in die Eröffnungsbilanz der PTA eingestellt werden, und haftet für diese Schulden sowie für die Zinsen und sonstigen Kosten unter Ausschluß der Haftung der PTA. Die Eröffnungsbilanz der PTA liegt noch nicht vor. Aus heutiger Sicht scheint eine Entschuldung mit Mitteln des Bundesbudgets nicht erforderlich.